



Merkblatt

Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung

Auszug Erwägungsgründe Wohnformen-Richtlinie Berlin:

„Mit der Wohnformen-Richtlinie Berlin reagiert das Bauordnungsrecht auf den demografischen Wandel, der eine wachsende Anzahl pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen zur Folge hat. Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungsprozesse sind - entsprechend des im Sozialrecht verankerten Grundsatzes „ambulant vor stationär“ - in den letzten Jahren bundesweit, insbesondere auch in Berlin, neue betreute Wohnformen im Pflege- und im Behindertenbereich entstanden, die die bisherigen klassischen Wohnformen (stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungserbringung in der Einzelhäuslichkeit) ergänzen. Zu den neuen betreuten Wohnformen gehören insbesondere die ambulant betreuten Wohngemeinschaften. Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die sich für das gemeinschaftliche Leben in einer Wohngemeinschaft entscheiden, räumen der selbstbestimmten, normalen und teilhabeorientierten Lebensführung einen besonderen Stellenwert ein.“

Die Wohnformen-Richtlinie Berlin ist durch die VV TB Bln Teil A 2.2.2.6 verbindlich eingeführt:

[Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen \(VV TB Bln\).](#)

Im Abschnitt 2.3 Rettungswege, Wohnformen-Richtlinie wird auf die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges eingegangen. Hierbei kann der zweite Rettungsweg gegebenenfalls über Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt werden. Ist dies angedacht, sollte eine frühzeitige Beteiligung erfolgen. Für eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr sollten möglichst genaue Angaben zu der angedachten Nutzung gemacht werden.

